

DEMO

REUTLINGEN OHNE FAHRVERBOTE DAS TOR ZUR ALB MUSS OFFEN BLEIBEN

**Am Montag, den 20. Mai 2019 um 18:30
an der Messstation Lederstraße**

Anschließend Marsch zum Tübinger Tor -> Katharinenstr. -> Hofstattstr. -> Wilhelmstr.
-> Marktplatz und Abschluss-Kundgebung bis 20:30

Demo für Verlegung der Messstation sowie die Erhaltung von Arbeitsplätzen!

**Messstation steht nicht GESETZESKONFORM!
Muss mindestens 25 Meter vom Fahrbahnrand
entfernt sein! (Stop-and-go-Verkehr)!**



Durch das Urteil des VGH
Mannheim droht in Reutlingen ein
Flächendeckendes Fahrverbot
für Euro 4 Diesel in 2019!

DUH (Deutsche-Umwelthilfe) will auch
Fahrverbote für
Euro 5 und 6 Diesel sowie Benziner!

„In Deutschland sind
**mehr als 2 Mio.
Arbeitsplätze** in der
Automobilindustrie
und ihren Zulieferern
bedroht. Auch die
Arbeitsplätze bei
Bosch in Reutlingen
sind nicht sicher,
wenn es keine
Fahrzeuge mit
Verbrennungsmotor
mehr gibt.“



Flächendeckendes Fahrverbot in der
Reutlinger Umweltzone (110 km²)



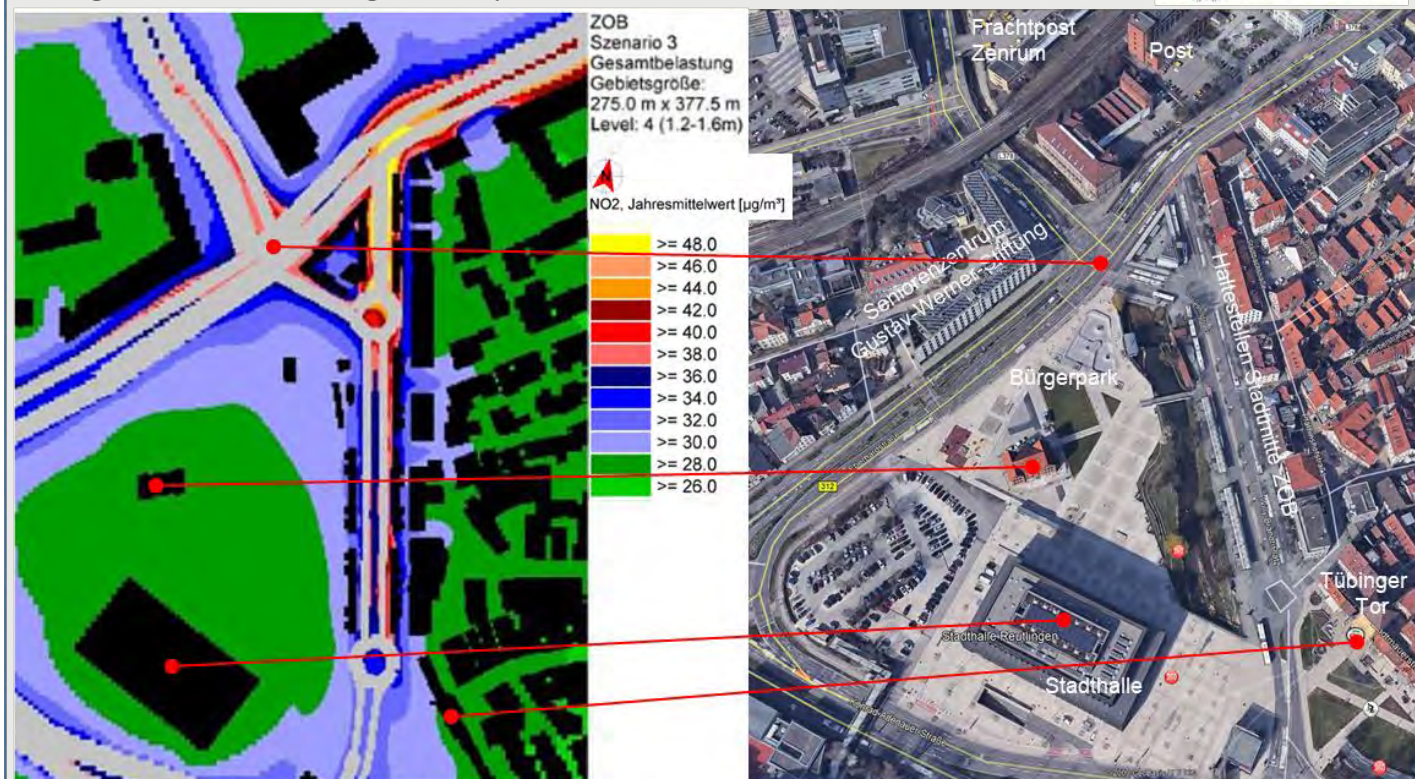


Abbildung 2.4: Stickstoffdioxid-Konzentrationen in einem verkehrsnahen Bereich in Reutlingen (Stand 2017; Gebietsgröße 275 m x 377,5 m). In dieser Modellierung, die auf Basis einer messwertgestützten Berechnung erfolgte, ist die kleinräumige Verteilung des Stickstoffdioxids erkennbar. Die höchsten Werte (oberhalb des Grenzwerts für die mittlere Jahresbelastung von 40 µg/m³; gelb/rot) finden sich direkt am Straßenrand (Quelle: Aviso 2017).

Erheblichen Einfluss auf die Messung von Feinstaub und Stickstoffdioxid hat die **Aufstellung der Messstation**. Vorschriften zu den Aufstellungsbedingungen finden sich in den Anlagen zum Bundesimmissionsschutzgesetz (39. BImSchV). Die Regelungen sind nicht immer eindeutig, denn um örtliche Gegebenheiten berücksichtigen zu können, gewähren sie eine gewisse Flexibilität und damit Ermessensspielräume. So dürfen sich im Umfeld des Lufteinlasses am Messgerät keine Hindernisse befinden: Der Messeinlass, also die Vorrichtung zur Luftaufnahme, soll „einige Meter“ von Gebäuden, Bäumen, etc. entfernt sein und in einer Höhe „von 1,5 Metern bis 4 Metern“ über dem Boden liegen – wenn die Messung ein großes Gebiet abdecken muss, auch höher.

Nach 39. BImSchV Anlage 3C gilt für die Messstelle Reutlingen Lederstraße:
"Bei allen Schadstoffen dürfen verkehrsbezogene Probeentnahmestellen zur Messung höchstens 10 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein; **vom Fahrbahnrand verkehrsreicher Kreuzungen müssen sie mindestens 25 Meter entfernt sein.**"

„Als verkehrsreiche Kreuzung gilt eine Kreuzung, die den Verkehrsstrom unterbricht und gegenüber den restlichen Straßenabschnitten Emissionsschwankungen (durch Stop- and- go - Verkehr) verursacht.“

D.h., da unmittelbar bei der Messstation mehrere Ampelanlagen aufgestellt sind, gilt dies als verkehrsreiche Kreuzung, daher müsste die Messstation 25 Meter vom Fahrbahnrand aufgestellt werden. Diese hat jedoch eine Entfernung von 3,80 Meter vom Fahrbahnrand. Durch diesen **nicht gesetzeskonformen Aufstellungsort** werden keine vom Gesetzgeber geforderten repräsentativen Werte (für Orte an denen sich die Bevölkerung signifikant aufhält) gemessen.